

Satzung der SG Sportfreunde Johannisthal 1930 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Stellung

- (1) Der Verein führt den Namen

"Sportgemeinschaft Sportfreunde Johannisthal 1930 e.V."

und hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und anerkennt deren Satzungen und Ordnungen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Fußballsports durch regelmäßigen Trainingsbetrieb und Teilnahme an Wettkämpfen verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch sonst keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gliederung

- (1) Der Verein versteht sich als Fußballverein, der Nachwuchsbereich bildet eine eigenverantwortliche Abteilung. Andere Sportarten werden in Sportgruppen betrieben.
- (2) Der Nachwuchsbereich und die Sportgruppen führen und verwalten sich auf der Grundlage der Satzung selbständig. Sie entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der mit der Mittelgewährung gegebenen Verwendungshinweise.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- (1) den volljährigen Mitgliedern
 - a. aktive Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen,
 - b. passive Mitglieder, die den Sport im Verein unterstützen, aber nicht selbst betreiben,
 - c. fördernde Mitglieder,
 - d. Ehrenmitglieder.
- (2) den jugendlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche oder juristische Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Streichung
 - d) Tod.
- (4) Der Austritt ist jeweils zum 31.12. eines Jahres mittels Erklärung in Text- oder Schriftform gegenüber der jeweiligen Abteilung dem Vorstand an die veröffentlichte Geschäftsstelle des Vereins unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Eine Aufhebung der Mitgliedschaft in beiderseitigem Einvernehmen ist jederzeit mit Zustimmung des Vorstandes möglich.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - a) erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen;
 - b) schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - c) unehrenhaften Handlungen.

Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich zu laden.

Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an den Vorstand zulässig. Die Beschwerde ist binnen drei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Sollte der Vorstand der Beschwerde nicht abhelfen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (6) Die Streichung ist zulässig, wenn das Mitglied mit mehr als zwei Jahresmitgliedsbeiträgen in Verzug ist. Die Streichung ist im Schaukasten der Sportanlage Segelfliegerdamm 47A, in 12487 Berlin zu veröffentlichen. Gegen die Streichung ist die Beschwerde an den Vorstand zulässig. Die Beschwerde ist binnen drei Wochen nach Aushang einzulegen und gilt nur dann als wirksam eingelegt, wenn bis zu diesem Zeitpunkt alle rückständigen Beiträge ausgeglichen sind. Sollte der Vorstand der Beschwerde nicht abhelfen, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende der Mitgliedschaft und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- (8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds müssen binnen sechs Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres hat Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, jederzeit an den Vorstand Anträge zu richten. Schriftliche Anträge sind spätestens sieben Tage vor dem Termin der Vorstandssitzung beim Vorstand einzureichen, mündliche Anträge während der Versammlung bedürfen zu ihrer Zulassung der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss.
- (3) Die Mitglieder sind unter Beachtung der beschlossenen Ordnungen berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Gemeinschaftsanlagen zu nutzen.

§ 7 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen diese Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a. Verweis
 - b. Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht zulässig ist, erfolgt in Schriftform. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Zugang Beschwerde beim Vorstand einzulegen. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der erweiterte Vorstand,
- d. die Geschäftsführung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des Berichtes des Finanzvorstands,
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes und des Jugendleiters,
 - d. Umlagen für gemeinnützige Aufwendungen nach § 14,
 - e. Satzungsänderungen,
 - f. Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung,
 - g. Entscheidung über satzungsmäßig vorgesehene Beschwerden, denen der Vorstand nicht abgeholfen hat,
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12,
 - i. Auflösung des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied oder den Geschäftsführer mit der Leitung beauftragen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a. der Vorstand beschließt oder
 - b. 20 von Hundert der Mitglieder verlangen,Außerordentliche Mitgliederversammlungen bedürfen der Ankündigung nach § 9 Abs.6 mit der Maßgabe, dass die Frist zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung mindestens zwei Wochen beträgt.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vor ihrer Einberufung anzukündigen. Bis zu ihrer Einberufung können Anträge zur Tagesordnung schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Für die Art der Veröffentlichung der Ankündigung gilt § 9 Abs.6 entsprechend.
- (6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mittels Veröffentlichung durch Aushang auf dem Sportplatz Segelfliegerdamm 47 A in 12487 Berlin. Zusätzlich soll die Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung auf der offiziellen Website des Vereins angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung wörtlich wiedergegeben werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern mindestens eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dieses 5 von Hundert der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass ein verspätet eingegangener Antrag als Dringlichkeitsantrag behandelt werden soll. In diesem Fall wird der Dringlichkeitsantrag zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Geschäftsfähige Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 10 Abs.1 nicht erfüllen, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a. der Präsident
 - b. der Vizepräsident
 - c. der Finanzvorstand
 - d. der Sportvorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Es ist zulässig, dass ein Vorstandsmitglied zwei Funktionen ausübt.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters, des Vizepräsidenten. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Mitglieder im Verein und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, zu bestimmten Zwecken Ausschüsse einzurichten. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Bei Angelegenheiten, die den Nachwuchsbereich betreffen, ist der Jugendleiter in jedem Fall stimmberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird für jeweils drei Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, ein Mitglied des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung als vorläufiges Vorstandsmitglied zu berufen.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der Vorstand wird in seiner Arbeit von den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes unterstützt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden durch den Vorstand in ihre Funktion berufen.
- (2) Der Vorstand soll ein Mitglied als Geschäftsführer berufen und diesem entsprechende Vollmacht zur Alleinvertretung in Dingen der täglichen Vereinsarbeit erteilen.
- (3) Der Vorstand soll ein Mitglied als Hauptkassierer berufen. Der Hauptkassierer unterstützt den Finanzvorstand und berichtet regelmäßig dem Vorstand über die Finanzentwicklung des Vereins.
- (4) Der Leiter des Nachwuchsbereichs (Jugendleiter), der Geschäftsführer und der Hauptkassierer sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

§ 13 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung bedarf der Zweidrittelmehrheit. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit.

§ 14 Finanzierung

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand in Form einer Beitragsordnung beschlossen und veröffentlicht.
- (3) Für gemeinnützige Aufwendungen können Umlagen erhoben werden, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 15 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen mit Mitgliedern übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung am 22. Mai 2014 beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer rechtskräftigen Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Bis zu dieser Eintragung wird diese Satzung entsprechend angewendet.

Berlin, 22. Mai 2014

Peter Höltz

Dirk Wachholz

Andreas Thomaschewski

Andreas Semmelroth

Ilona Pause

Olaf Beyer

Regina Löffler

Änderung in § 9 Absatz 2 beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 30.6.2022